

**Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Bundesgeschäftsstelle**

Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion



Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Bundesgeschäftsstelle
Saarbrücker Str.69, 66625 Nohfelden

Bundesministerium der Justiz
Referat R B 2 Strafverfahren (ger. Verfahren)
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

**Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Bundesgeschäftsstelle
Saarbrücker Straße 69
66625 Nohfelden**

Handy: 0172/ 6840 799
E-Mail: geschaeftsstelle@djg-bund.de

Nohfelden, den 17.02.2023

Aktenzeichen: 416000#00001#0001

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
„Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen
Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Justizgewerkschaft Bund (DJG) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung.“

1. Vorbemerkung

Das DokHVG ist überflüssig und eröffnet dem Missbrauch Tor und Tür. Es demütigt die Angeklagten und ist eine Ohrfeige für den Opferschutz. Das Gesetz ist hochgradig kosten- und personalintensiv und sprengt die Justizhaushalte der Länder. Der Referentenentwurf wird diesseits vollständig abgelehnt.

Für die vorgetragene Absicht einer besseren Dokumentation der Hauptverhandlung bedarf es des Gesetzes nicht; die Möglichkeit gerichtlicher Ton- und Filmaufnahmen für justizinterne Zwecke ist bereits gesetzlich normiert. Der Gesetzesentwurf geht hierauf nicht ein und setzt sich daher zum Teil zu diesen Normierungen in Widerspruch. Der Personalbedarf und die Kostenfolge der vollständigen Dokumentation werden dramatisch unterschätzt. Ausgerechnet in dem Land, in dem mit „Verräter vor dem Volksgericht“ eine vollständige – demütigende – Dokumentation von Gerichtsverfahren in Ton und Bild erfolgt ist, bleibt der Opferschutz im DokHVG-E zurück.

2. Es besteht keine objektive Notwendigkeit für die Aufzeichnung von Strafgerichtsverhandlungen in Bild und Ton

Das DokHVG soll der Sorge begegnen, dass „die Erinnerung der Verfahrensbeteiligten an die Einzelheiten des Hauptverhandlungsgeschehens mit der Zeit naturgemäß zunehmend verblasst“¹. Zwar ist in wenigen spektakulären Prozessen eine erhebliche Dauer der Hauptverhandlung zu beobachten², im bundesdeutschen Durchschnitt hat sich die Dauer der Hauptverhandlungen jedoch nicht in einer Weise verlängert, welche eine regelmäßige Aufzeichnung zur Gedächtnisunterstützung erforderlich machte. So konnte eine Hauptverhandlung vor den Großen Strafkammern in 2010 nach durchschnittlich 3,6 Verhandlungstagen mit Urteil abgeschlossen werden, im Jahr 2021 waren es 4,6 Tage (in 2018 sogar 4,7 Tage)³. Die Anzahl der erstinstanzlichen Strafverfahren vor den Kammern der Landgerichte mit einer Verfahrensdauer zwischen 21 und 50 Hauptverhandlungstagen hat im vorgenannten Zeitraum von 183 Verfahren auf 177 Verfahren abgenommen, während die Zahl besonders langer Hauptverhandlungen mit 51 oder mehr Verhandlungstagen von 16 auf 19 nur leicht angestiegen ist. In der Berufungsinstanz ist die Prozesslänge fast beibehalten worden. Dort stehen 1,2 Verhandlungstagen in 2010 fast identische 1,3 Verhandlungstage in 2021 gegenüber. Auch in den Strafsenaten der Oberlandesgerichte hat sich die Anzahl der Verhandlungstage bis zur Urteilsverkündung pro erstinstanzlicher Hauptverhandlung nur maßvoll erhöht, nämlich von 26,8 Verhandlungstagen in 2010 auf 28,4 Verhandlungstage pro Hauptverfahren in 2021.

Es ist nicht ernstlich zu erwarten, dass geringfügig längere Hauptverhandlungen bei den Verfahrensbeteiligten einen Amnesieprozess auslösen, der eine weitergehende Gedächtnisstütze erforderlich machte, zumal die in den letzten zehn Jahren erheblich erweiterten Beordnungsvorschriften zu einer erheblichen Zunahme anwesender Verteidiger geführt haben. Es ist immer häufiger zu beobachten, dass gerade in schwierigen und langwierigen Prozessen jeder Angeklagte über zwei oder mehr Pflichtverteidiger verfügt, die den Verfahrensstoff unschwer arbeitsteilig dokumentieren können. Die Kammern und Senate verfügen mit ihren Beisitzern über erfahrenes Richter, welche in der Regel für das gesamte Gericht Notizen über das Geschehen in der Hauptverhandlung anfertigen.

Auch soweit im Gesetzesentwurf Zweifel an einer ausreichenden Konzentrationsmöglichkeit der Beteiligten an einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung ins Feld geführt werden, sind diese Bedenken in der Praxis bislang nicht aufgetreten. Konzentrationserfordernisse bestehen in allen nach dem Mündlichkeitsgrundsatz durchgeführten Verfahren bei sämtlichen Beteiligten. Zweifelte man an deren Fähigkeit hierzu, bedeutete dies in der Konsequenz, dass nach keiner Verfahrensordnung außerhalb eines schriftlichen Verfahrens verhandelt werden dürfte, ohne dass der Prozess in Ton und Bild aufgezeichnet wird.

¹ Referentenentwurf, A. Problem und Ziel

² z.B. wurde das sog. NSU-Verfahren gegen Beate Zschäpe von 2013 bis 2018 an 438 Verhandlungstagen durchgeführt.

³ Quelle jeweils: Statistisches Bundesamt

3. Die Sachkosten werden erheblich unterschätzt, Personalkosten vorsorglich nicht einmal dargestellt

a) Sachkosten

Die den Ländern entstehenden Personal- und Sachkosten werden bereits im Referentenentwurf als „erheblich“ gemutmaß. Bislang werden allerdings primär nur diejenigen – geschätzten – Kosten dargestellt, die für Hardwareanschaffungen benötigt werden, sowie die Kosten für Software einschließlich deren Weiterentwicklung und einmalige Entwicklungs- sowie Wartungskosten.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird damit jedoch nur unvollständig dargestellt. Weitere – erhebliche – Kosten kämen auf die Justizverwaltungen zu, finden jedoch in der Drucksache keinen Niederschlag. So sind die Bild-Ton-Aufzeichnungen abzuspeichern, sodass auch Kosten für Speicherplatz entstehen. Erfahrungsgemäß benötigt 1 Stunde Video- und Tonaufzeichnung etwa 3 GB Speicherplatz. Eine durchschnittliche 6 stündige Hauptverhandlung einer Strafkammer benötigte mithin mindestens 18 GB Speicherkapazität.

Die meisten Bundesländer haben ihre IT extern vergeben. In Hamburg besteht z.B. ein Rahmenvertrag mit der Fa. dataport, welche auch der Justiz Speicherplatz zur Verfügung stellt. Dem dataport-Servicekatalog sind für ein gesondertes Laufwerk/Filesharing Kosten zu entnehmen in Höhe von 11,58 Euro pro GB Speicherplatz/Fileshare, für ein erforderliches Backup weitere 10,86 Euro pro GB. Damit kosteten 500 GB Speicherplatz bereits rund 11.000,-- Euro p.a. Diese Zahlen zugrunde gelegt entstünden pro Verhandlungstag und Kammer Speicherkosten in Höhe von über 400,-- Euro. In Hamburg finden wöchentlich etwa 90 Verhandlungen vor einer Strafkammer statt, also 360 Verhandlungen pro Monat. Dies würde allein für Strafkammersitzungen Speicherkapazitäten von mehr als 6 TB monatlich erfordern. Diese schlägen nach dem vorgenannten Rahmenvertrag mit dataport mindestens mit mehr als 130.000,-- Euro monatlich zu Buche, also knapp 1,6 Mio. Euro jährlich. Nicht eingerechnet in diese Betrachtung ist die Erwägung, ob ein normaler Fileshare den gebotenen Sicherheitsanforderungen überhaupt genügt oder nicht eine andere Form gewählt werden müsste, die dem hohen bis sehr hohen Schutzniveau der Datensicherheit in der Justiz entspricht. Aus Datenschutzgründen müssten z.B. eine Protokollierung von Zugriffen, Änderungen, Speichervorgängen usw. erfolgen. Ein auch hierfür erforderliches Konzept erforderte die Bereitstellung von weiteren Haushaltsmitteln in erheblichem Umfang.

b) Personalkosten

Eine Angabe der Kosten für erforderliches IT-Personal erfolgt im Referentenentwurf ausdrücklich nicht, weil diese Kosten angeblich nicht abgeschätzt werden können. Fest steht jedoch bereits jetzt, dass hierfür ganz erhebliche Personalzuwächse erforderlich wären, um die beabsichtigten Ton- und Bildaufzeichnungen durchführen zu können.

Die Justiz besitzt inzwischen einige Erfahrungen mit audiovisuellen Vernehmungen, die als Vergleichsmaßstab herangezogen werden können. Tatsächlich verlaufen z.B. sogenannte

§ 58a-Vernehmungen bei den Ermittlungsgerichten nur äußerst schleppend, wenn der richterliche Dienst die erforderlichen Geräte selbst bedienen muss. In diesen Bereichen führt die notwendige Bedienung der Technik sogar zu einem erheblichen Verlust an Konzentration, die durch die digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ja eigentlich gestärkt werden sollte. Jedenfalls im richterlichen Bereich wäre ohne zusätzliches Personal das Gegenteil zu erwarten.

Wollte man den Zweck des Gesetzes nicht konterkarieren, bedürfte es daher geschulten Bedienungspersonals aus dem IT-Bereich. Auch in diesen Berufen besteht deutschlandweit ein beachtlicher Fachkräftemangel. Es erscheint mehr als fraglich, ob der öffentliche Dienst für die auf diesem Gebiet üblicherweise gezahlte Besoldung bzw. den im öffentlichen Dienst gezahlten Arbeitslohn (BesGr A 11 bzw. EG 11 TV-L) künftig noch Personal finden wird. Aber selbst wenn man von dieser im Verhältnis zur freien Wirtschaft eher mageren Gehaltsklasse ausginge, wäre der Personalaufwand für die Länder kaum mehr bezahlbar.

Vom Beispiel Hamburgs ausgehend, in dem wöchentlich 90 erstinstanzliche Hauptverhandlungen beim Landgericht zu besetzen sind, wären – nur für Kammersitzungen und allein im rechnerischen Durchschnitt – 18 zusätzliche Beschäftigte pro Tag erforderlich. Eine realistische Personalplanung hat außer Fortbildungsbedarfen auch Urlaubs- Schwangerschafts- Eltern- und Krankheitszeiten einzuberechnen, was die Zahl der erforderlichen Mitarbeiter auf 54 VzÄ's pro Woche verdreifachte. Eine Stelle der BesGr A11 wird hin Hamburg – ohne Beihilfe-, Fortbildung und ähnliche Kosten – mit bis zu 4455,61 Euro brutto bezahlt; im TV-L erhält ein Angestellter bis zu 5232,76 Euro brutto. D.h., allein das nötige IT-Personal an den Großen Strafkammern erforderte monatlich weit über 260.000,-- Euro bzw. mehr als 3 Mio. Euro jährlich.

Diejenigen Kosten, die an weiteren Stellen durch auch dort erforderliches weiteres IT-Personal erforderlich wäre (z.B. bei der Staatsanwaltschaft, deren Sitzungsvertreter ja Einsicht in die digitalen Aufzeichnungen nehmen können sollen) sind dabei noch gar nicht eingerechnet.

Hinzu kommt, dass in den Ländern demnächst vorrangig die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts umzusetzen sein wird, das eine höhere Eingruppierung der Geschäftsstellenmitarbeiter vorsieht (Entgeltgruppe 9a statt Entgeltgruppe 6 TV-L). Allein aus diesem Grund wird der Personalhaushalt der Justiz in Hamburg mit Mehrkosten in Höhe von 4,5 Millionen Euro im Jahr belastet⁴. Auch die Zahlung einer amtsangemessenen Besoldung für Richter, Staatsanwälte und weitere Justizbeamte wird schon ohne Berücksichtigung der aktuellen Inflation weitere Nachzahlungen in Millionenhöhe erforderlich machen, für die bislang nicht ausreichend Vorsorge getroffen wurde. Weitere 3 Millionen Euro für zusätzliches IT-Personal an den Gerichten erschiene auch vor diesem Hintergrund nur schwer finanzierbar.

⁴ LTO vom 30.09.2022, „Akute Personalnot an Gerichtsgeschäftsstellen“

4. Das DokHVG kollidiert mit bestehenden Rechtsvorschriften auch zur Aufzeichnung von (Teilen von) strafrechtlichen Hauptverhandlungen

Schließlich ist die Fertigung von Ton- und Filmaufnahmen in § 169 GVG geregelt, der aus Gründen des Opferschutzes ein weitgehendes Verbot für derartige Aufnahmen vorsieht. Ausnahmen sind in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt und finden ihre Schranke im ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens. Diese Vorschriften kollidieren mit der uneingeschränkten Zulassung einer digitalen Dokumentation in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung im DokHVG, ohne dass sich der Referentenentwurf dazu verhält, wie dieser Widerspruch aufzulösen ist. Er erwähnt nicht einmal die GVG-Regelungen. Es ist auffällig, dass diese für ein Bundesministerium ungewöhnliche Unvollständigkeit eines Referentenentwurfs zeitlich mit der Versetzung der zuständigen Referatsleiterin im BMJV⁵ zusammenfällt.

Bereits de lege lata sind „gerichtliche Ton- und Filmaufnahmen für justizinterne Zwecke und für Zwecke der Verteidigung (...) nicht ausgeschlossen, sofern sie vor Missbrauch jeglicher Art und Fälschung gesichert werden. Dass das Gericht diese Aufnahmen selbst (mit eigenem Gerät und Personal) anfertigt, ist nicht erforderlich, wohl aber die Beaufsichtigung durch den Vorsitzenden. In Betracht kommen insbesondere Tonbandaufnahmen von Aussagen der Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen sowie Filmaufnahmen von Aussagen der Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen sowie Filmaufnahmen von der Einnahme eines Augenscheins, und zwar zur Verwendung als Gedächtnisstütze für den Vorsitzenden bei der Verhandlungsleitung, für das Gericht in der Beratung, für den StA oder Verteidiger zur Vorbereitung von Beweisanträgen oder Plädoyers, für Vorhalte (...) , für die Herstellung des Protokolls (...)“⁶.

Neben diesen bereits jetzt vorhandenen Möglichkeiten besteht kein Bedürfnis für eine erneute Regelung desselben Sachverhalts in der StPO.

5. Videoaufnahmen von Zeugen treten den Opferschutz mit Füßen, Aufnahmen von Angeklagten sind demütigend; vorgesehene Schutzmechanismen sind geradezu lächerlich

Erschwerend kommen die erheblichen Abstriche auf dem Gebiet des Opferschutzes hinzu, der im Gesetzesentwurf nur feigenblattartig erwähnt wird. Zwar soll – geschultes Personal vorausgesetzt, s.o. – durch die Wahl der Kameraperspektive o.ä. dafür Sorge getragen werden, dass keine unnötigen Aufnahmen von (Opfer-) Zeugen entstehen. Dies genügt jedoch nicht.

Während § 58a StPO eine Norm zum Schutz des Opfers ist, ist dies beim DokHVG-Entwurf nicht der Fall. Aufzeichnungen sollen hier nicht im Interesse des Opfers, sondern allein aus Dokumentationsinteressen erfolgen. Beispiele für derartige Aufnahmen gibt es in anderen

⁵ vgl. z.B. F.A.Z. vom 14.11.2022 „Buschmann versetzt missliebige Referatsleiterin“

⁶ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO mit GVG und Nebengesetzen, 65. Aufl., § 169 GVG, Rn. 11 m.w.N.

Ländern, u.a. in den USA. Insbesondere das Erscheinungsbild von Angeklagten in derartigen Prozessvideos ist dermaßen demütigend, dass in der deutschen Prozessordnung seit 1949 von derartigen Aufnahmen zu Recht abgesehen worden ist.

Denn nach der gültigen Rechtslage kann „die Tonübertragung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter oder zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens teilweise untersagt werden“ (§ 169 Abs. 1 S. 4 GVG). Sollte die Vorschrift fortbestehen (der Referentenentwurf zum DokHVG verhält sich hierzu nicht), wäre das Gesetz quasi gegenstandslos. Zum Beispiel wäre die Aufzeichnung einer Zeugenaussage, bei welcher der Zeuge aus Opferschutzgründen visuell kaum⁷ und akustisch gar nicht wahrgenommen werden kann, sinnlos. Eine Aufzeichnung von Aussagen traumatisierter Opfer oder stark betroffener Zeugen gegen die bestehenden Grundsätze des Opferschutzes ließe hingegen besorgen, dass diese Zeugen künftig nicht mehr oder nicht wahrheitsgemäß aussagen. Bereits jetzt benötigen die Vernehmungspersonen bei Gericht häufig viel Fingerspitzengefühl und Erfahrung, um von emotional aufgewühlten Zeugen brauchbare Aussagen zu erhalten. Würden diese nunmehr vor eine Kamera gesetzt und genötigt werden, in ein Mikrofon zu sprechen, wären belastende Aussagen in vielen Verfahren nicht mehr zu erwarten. Dies gilt insbesondere für Verhandlungen der organisierten Schwerstkriminalität einschließlich der Rotlichtkriminalität. Das Wissen, dass ihre Aussagen im Wortlaut gespeichert werden, schöbe der in diesen Bereichen ohnehin nicht sehr ausgeprägten Aussagebereitschaft von Zeugen künftig endgültig einen Riegel vor. Die im Referentenentwurf geäußerte Ansicht, ein ausreichender Schutz vor Missbrauch werde durch die Aufnahme der Bild-Ton-Aufzeichnungen in den Katalog des § 353d StGB hergestellt, offenbart große Unkenntnisse strafrechtlicher Praxis.

Vor den Großen Strafkammern, erst recht in erstinstanzlichen Verfahren vor den Oberlandesgerichten, wird über Anklagen verhandelt, in denen nicht selten zweistellige oder auch lebenslange Freiheitsstrafen verhängt werden. Es spricht einiges dafür, dass jedenfalls aufseiten der Angeklagten das Strafrecht insgesamt, insbesondere aber die in § 353d StGB angedrohte Höchststrafe von einem Jahr unter keinen Umständen geeignet ist, diesen Personenkreis zu beeindrucken.

Auch die weiteren Verfahrensbeteiligten bieten keine ausreichende Gewähr, dass die angefertigten Filmaufnahmen nicht missbraucht werden. Bereits in den großen Terrorismusprozessen der 70er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts ist in großem Stil kassiert worden. So hatte beispielsweise Rechtsanwalt Arndt Müller ab 1976 drei Schusswaffen in den Hochsicherheitstrakt der JVA Stuttgart-Stammheim eingeschmuggelt⁸, mit denen sich die dort einsitzenden Terroristen schließlich nach dem Scheitern der Landshut-Entführung erschossen haben. Die Beihilfe der Rechtsanwältin Isolde Oechsle-Misfeld bei der Ermordung des Staatsanwaltes Wolfgang Bistry im Hochsicherheitstrakt des Hamburger Polizeihochhauses 1986 ist zumindest in den Justizkreisen der Hansestadt noch in schrecklicher Erinnerung. Und erst jüngst ist in

⁷ vgl. § 273 Abs. 1 DokHVG-E

⁸ „Sven Felix Kellerhoff: Anwälte, die Sprengstoff zu Terroristen trugen“, Die Welt, Ausgabe vom 13.08.2012

Hamburg ein Schöffe verurteilt worden, der von der Richterbank herab versucht hat, gegen Entgelt einen unlauteren Freispruch für einen Angeklagten zu bewirken⁹.

Während die Offenbarungspflicht von Zeugen betreffend ihre Identität in den vergangenen Jahren aus Fürsorgegründen reduziert wurde (vgl. z.B. § 68 Abs. 2 bis 5 StPO), beschreitet der Entwurf des DokHVG den gegenteiligen Weg: Jedes Wort eines Zeugen, jede Regung wird erfasst und auf zunächst unbestimmte Zeit festgehalten. Auch ein berechtigtes „Verstecken“ ist dergestalt unmöglich. Insbesondere ein nicht juristisch vorgebildetes Opfer wird als Zeuge den Eindruck erhalten, dass der Täter nach Belieben über seine Aussage verfügen können. Allein die Möglichkeit des Missbrauchs wird künftig Verfahren insbesondere in Bereichen der Schwerstkriminalität unmöglich machen, wenn das DokHVG in Kraft träte.

6. Dies vorausgeschickt wird zu dem Entwurf eines Hauptverhandlungsdokumentationsgesetzes (DokHVG-E) wie folgt Stellung genommen:

a) Zu Art. 1 (Änderung der StPO)

§ 271 Abs. 1: Die im DokHVG-E intendierte volltechnische Transkription ist technisch noch keineswegs soweit ausgeprägt, dass sie alle Idiome, Dialekte und/oder Aussprachevarianten erfassen könnte. „Sprechproben“, wie es derartige oder vergleichbare Systeme („Dragon“, „Alexa“, „Siri“, u.a.) erfordern, wird man von Zeugen kaum, von Angeklagten gar nicht verlangen können. Für die übrigen Verfahrensbeteiligten wäre es eine – die übrige Arbeitszeit beschneidende, systembedingt aber erforderliche – Zumutung, wenn die Künstliche Intelligenz ihre Sprechweise erst einmal „erlernen“ müsste. Dass die erforderliche Software jedenfalls in den Ländern Sachsen und Brandenburg auch Sorbisch erkennen und transkribieren können müsste (vgl. § 184 GVG), erscheint unter diesen Umständen eine Petitesse. Die korrekte Transkription könnte nur durch die Protokollunterzeichner kontrolliert werden. Damit aber müssten Protokollführer und Vorsitzender die Hauptverhandlung in zeitlicher Hinsicht quasi noch einmal „wiederholen“. Dies würde trotz bereits jetzt vorhandenen Personalmangels eine Verdoppelung der Protokollkräfte und eine Steigerung der Vorsitzendenstellen um geschätzte 30% erfordern. Beispiel Hamburg: Allein in den 37 Strafkammern des Landgerichts Hamburg sind gegenwärtig 35 Vorsitzende tätig, die nach BesGr R2 bezahlt werden.

Das Landgericht Hamburg hat gerade erst erhebliche Anstrengungen unternommen müssen, seine Strafkammern mit Vorsitzenden zu besetzen. Weiteres nötiges Personal, insbesondere Protokollführer, ist in der Landesjustiz nicht vorhanden und auf dem freien Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht zu erhalten. Selbst wenn die erforderlichen Protokollführer angeworben werden könnten, fehlten die nötigen Ausbildungskapazitäten.

⁹ „Freispruch gegen Geld“, Hamburger Abendblatt, Ausgabe vom 13.12.2022

§ 272 Abs. 2 bis 7: Gerade Wortprotokolle sind immer wieder Anknüpfungspunkte für Revisionsvorträge vorgeblicher Widersprüchlichkeit oder Lückenhaftigkeit richterlicher Beweiswürdigung. Indem Wortprotokolle durch Videoaufzeichnungen ersetzt werden sollen, wird es absehbar Bestrebungen insbesondere sogenannter Konfliktverteidiger geben, die Videoaufzeichnung für das Revisionsverfahren zu nutzen. Wenn rechtmäßig hergestellte Aufnahmen vorhanden sind, wird im geltenden Täterstrafrecht unter dem Gesichtspunkt der Aufklärung der materiellen Wahrheit die Verwendung der Videoaufzeichnungen in der Revisionsinstanz entgegen der vorgeblichen Intention des DokHVG-E unumgänglich sein. Der Versuch, Elemente einer formellen Wahrheit in das deutsche Strafprozessrecht einzugliedern, führt zu inakzeptablen Widersprüchen.

Die bisherigen Erfahrungen lassen besorgen, dass es zu einem explosionsartigen Anstieg der Revisionsverfahren kommen dürfte, auf welche auch der BGH nicht vorbereitet ist.

§ 273: Das Gesetz definiert nicht, was unter der „Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte“ zu verstehen ist. Es setzt aber die Aufzeichnung einer Person voraus. Denkbar ist hier vor allem eine Verpixelung, wobei unklar bleibt, wie in derartigen Fällen ggf. eine Zuordnung des aufgezeichneten Wortes zu der aufgenommenen Person möglich sein soll. Voraussetzung ist demnach wenigstens eine Mindesterkennbarkeit, welche eine Zuordnung ermöglicht, wie sie auch eine unmittelbar anwesende Person wahrnehmen könnte. Damit läuft die Vorschrift des § 247 Abs. 1 S. 1 StPO künftig leer: Wenn der Zeuge oder Mitangeklagte in Anwesenheit des Angeklagten nicht bereit ist, wahrheitsgemäß auszusagen, wird er dies auch dann nicht sein, wenn anstelle des Angeklagten ein Substitut – hier: eine aufzeichnende Kamera – die Stelle des Angeklagten einnimmt.

Die Speicherung der Aufzeichnungen verursacht neben der notwendigen Technik erhebliche Kosten. Die gegenwärtig für diesen Bereich veranschlagten Kosten würden sowohl beim Hanseatischen Oberlandesgericht als auch beim Landgericht Hamburg eine Aufstockung der entsprechenden Haushaltspositionen um mehrere tausend Prozent erfordern. Eine Personalkostensteigerung in beträchtlicher Höhe käme hinzu. Es wird im Referentenentwurf nicht einmal angedeutet, woher diese Haushaltsmittel beschafft werden sollen. Aufbereitung und unverzügliche Bereitstellung der Daten einschließlich Belehrung nach § 7 StrafAktEinV (die über die Verweisungsnorm des § 32f StPO zur Anwendung kommt) erfordern einen erheblichen Personalaufwand, der mit den vorhandenen Kräften nicht ansatzweise zu bewerkstelligen ist.

Der „unverzügliche Zugang zur jeweiligen Aufzeichnung“ nach jedem Verhandlungstag widerspricht den Grundsätzen der Erstellung des Hauptverhandlungsprotokolls. Tatsächlich handelt es sich auch eher um eine Regelung zur Beweisaufnahme, die in den Vorschriften über die Protokollführung deplatziert ist. Ein Hauptverhandlungsprotokoll liegt erst vor, wenn es fertiggestellt ist. Hieran sind Förmlichkeiten geknüpft¹⁰, nämlich u.a. die Unterschrift des Vorsitzenden und der Urkundsperson der Geschäftsstelle. Diese übernehmen damit die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls.

¹⁰ vgl. nur Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl., § 271 Rnm. 19 ff.

Eine entsprechende Verantwortung für die hergestellte Aufzeichnung ist an keiner Stelle des DokHVG-E geregelt. Überhaupt ist nicht klar, was zu geschehen hat, wenn die Aufzeichnung und/oder das Transkript z.B. infolge technischer Fehler Lücken aufweisen. Da die Aufnahmen dem Entwurf zufolge „zur Vorbereitung des Plä-doyers dienen“ und „die Verfahrensbeteiligten von eigenen Mitschriften entlasten“ sollen, wäre in derartigen Fällen eine Wiederholung der Hauptverhandlung zu besorgen, soweit der technische Fehler reicht. Einer solchen Wiederholung steht § 273 Abs. 2 DokHVG-E nicht entgegen. Denn der Grundsatz der Fairness des Verfahrens verbietet es, dem Angeklagten Nachteile daraus erwachsen zu lassen, dass er bzw. sein/e Verteidiger sich auf die gesetzlich vorgeschriebene technische Einrichtung des Gerichts verlassen hat/haben. Verlässt sich der Verteidiger oder der Angeklagte hingegen nicht darauf und fertigt eigene Aufzeichnungen an, bedarf es des DokHVG nicht.

§ 274: Die vorgesehenen Protokollberichtigungen anhand von Aufzeichnungen eröffnen Revisionsvorträgen Tor und Tür. Sogenannte Konfliktverteidiger werden es weidlich zu verstehen wissen, Gerichte entweder durch eine Vielzahl von Protokollberichtigungsanträgen und/oder durch entsprechenden Revisionsvortrag de facto lahmzulegen. Die Auffassung des Referentenentwurfs, die Heranziehung der Videoaufnahmen im Revisionsverfahren „auf wenige Evidenzfälle“ beschränken zu können, ist eine bloße Hoffnung ohne Realitätsbezug. Erfahrungsgemäß nutzen insbesondere sogenannte Konfliktverteidiger jede, aber wirklich absolut jede Möglichkeit, ein einmal ergangenes Urteil zu Fall zu bringen – völlig unabhängig von der Frage, ob das Urteil in der Sache zu Recht ergangen ist oder nicht. Hier ist zu erwarten, dass insbesondere große Kanzleien, die auf diesem Gebiet aktiv sind, rechtskräftige Verurteilungen zu verhindern versuchen werden; dem können Gerichte und Staatsanwaltschaften nur durch erheblichen Mehraufwand entgegenwirken. So erforderte z.B. die Zurückweisung der Rüge eines unzutreffenden Vorhalts vorangegangenen Prozessgeschehens die Einsichtnahme in die Videoaufzeichnungen (die ggf. erst einmal beschafft werden müssten). Unter Umständen werden vor diesem Hintergrund durch die Kammer erst einmal stundenlange Aufzeichnungen von Zeugenvernehmungen o.ä. in Augenschein genommen werden müssen, bevor die Kammer ihre Entscheidung treffen und mit der Hauptverhandlung fortfahren kann. Als Ersatz für missbräuchliches Verteidigungsverhalten übertrifft das DokHVG damit bei Weitem die durch missbräuchliche Beweisantragstellungen eröffneten Möglichkeiten, die gerade erst durch die Ergänzung des § 244 StPO (Abs. 6, Sätze 3 bis 5) eingeschränkt worden waren.

b) Zu Art. 2 und 3 (Änderungen des EGStPO)

In der Wiedereinführung juristischer Kleinstaaterei offenbart sich, dass das DokHVG auch nach Ansicht seiner Verfasser von den Justizministerien der Länder nicht einfach umgesetzt werden kann. Allerdings ist die Anwerbung und Ausbildung des nötigen Personals (s.o.) in dem vorgesehenen Zeitraum bis zum 1. Januar 2030 kaum zu bewerkstelligen, solange hier nicht erhebliche finanzielle Anreize geschaffen werden. Da die Länder erwiesenermaßen bei der Bezahlung ihres Personals äußerst knauserig sind (man denke nur an die bewusste Nicht-Umsetzung der ständigen Rechtsprechung des

Bundesarbeitsgerichts zur Eingruppierung von Tarifangestellten auf Geschäftsstellen!), wird das nötige Personal nicht bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, erst recht nicht zum 1. Januar 2026. Offenbar sieht dies selbst der Verfasser des Referentenentwurfs so, denn er sieht die Aufhebung des ab dem 2. Januar 2030 gegenstandslosen § 19 EGStPO (neu) erst für den 1. Januar 2032 vor.

c) Zu Art. 4 (Änderung des StGB)

Der Referentenentwurf erkennt zutreffend die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen vor Missbrauch der Bild-Ton-Aufzeichnungen. Dass er dabei allein auf datenschutzrechtliche Überlegungen anstellt, ist indes bei Weitem zu kurz gedacht. In Zeiten von Deepfake-Videos sind zahlreiche schwerstwiegende Missbrauchsmöglichkeiten denk- und absehbar. Gerade in Fällen, die erstinstanzlich vor dem Land- und Oberlandesgerichten verhandelt werden, hat es die Justiz oftmals mit einer (auch Clan-) Kriminalität zu tun, die die Strafandrohung des § 353d StPO nur als lächerlich empfinden dürfte. Der Schutz vor Missbrauch kommt damit absolut zu kurz.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Besselt

stv. Bundesvorsitzender
Bundesgeschäftsführer